Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

Plangrundlage

Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters der Hansestadt Attendorn mit Stand vom August 2018 erstellt.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Attendorn hat am 05.11.2021 die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen. Der Beschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 15.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Attendorn, den 10.11.2023

Bürgermeister

Vorgezogene Beteiligung

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes hat mit Begründung zur vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB vom 23.01.2022 bis einschließlich 24.02.2022 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 (1) BauGB am 22.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Attendorn, den 10.11.2023

Bürgermeister

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Attendorn hat am 05.11.2022 beschlossen, den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes samt Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Attendorn, den 10.11.2023

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes hat mit Begründung gem.
§ 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch - BauGB - vom 07.11.2022 bis einschließlich 09.01.2023 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB am 28.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Attendorn, den 10.11.2023

Bürgermeister

Erneuter Auslegungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Attendorn hat am 10.05.2023 beschlossen, den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes samt Begründung gem. § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Attendorn, den 10.11.2023

Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes hat mit Begründung gem. § 4a (3) BauGB vom 15.5.23 bis einschließlich 16.6.23 erneut öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung sind am 15.5.23 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Attendorn, den 10.11.2023

Bürgermeister

Zweite erneute Veröffentlichung

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes wurde mit Begründung gem. § 4a (3) BauGB vom 01.08.2023 bis einschließlich 30.9.23 erneut veröffentlich. Ort und Dauer der der Veröffentlichung sind am 23.7.23 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Attendorn, den 10.11.2023

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Attendorn hat den Teilflächennutzungsplan gem. § 7 der Gemeindeordnung - GO - für das Land Nordrhein-Westfalen am 08.11.2023 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung vom ..... beschlossen.

Attendorn, den 10.11.2023

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Teilflächennutzungsplanes mit dem Feststellungsbeschluss übereinstimmt und die für die Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen verfahrensrechtlicher Art beachtet worden sind.

Attendorn, den 10.11.2023

Bürgermeister

Genehmigung

Dieser vom Rat der Hansestadt Attendorn beschlossene Teilflächennutzungsplan ist gem. ..... § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom Az. ..... genehmigt worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, den .....

(Unterschrift)

Schlussbekanntmachung

Der Teilflächennutzungsplan ~~wird~~ gem. § 6 Abs. ~~1~~ 4 S. 4 BauGB ~~von der Bezirksregierung~~ genehmigt ~~worden~~. Gem. § 6 Abs. 5 BauGB ist dieser ~~Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung~~ Teilflächennutzungsplan einschließlich der ~~Auflagen~~ ~~Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung~~ am ~~06.01.2021~~ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan wirksam; er liegt einschließlich Begründung ab dem heutigen Tage während der Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

gilt als

Attendorn, den 10.01.2024

Bürgermeister

Genehmigungsfiktion

Mit Ablauf des 21.12.2023 gilt der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie" gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt.

Attendorn, den 10.01.2024

Bürgermeister

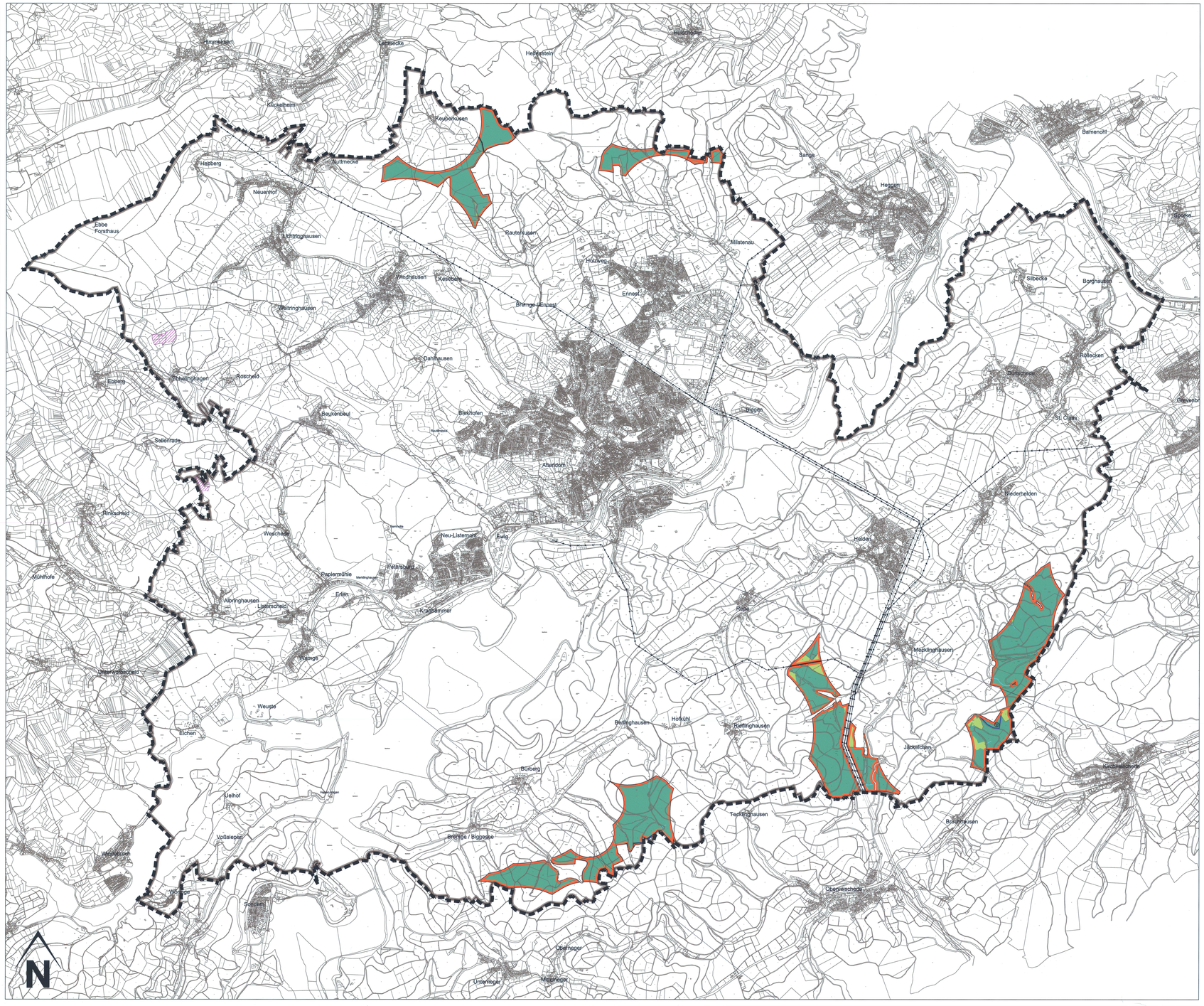

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Inhalt des Flächennutzungsplanes — § 5 BauGB

- Sondergebiet Windenergie Zweckbestimmung "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" — § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m.§ 5 (2b) BauGB und § 35 (3) Satz 3 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft — gem. § 5 (2) 9 BauGB
- Flächen für Wald — gem. § 5 (2) 9 BauGB

Sonstige Planzeichen

- Räumlicher Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes ist der gesamte Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB — § 5 (1) BauGB
- Stadtgebietsgrenze der Hansestadt Attendorn
- Aufhebung der bisherigen Konzentrationszonen "Am Gerlingshahn" (KoZo1) und "Am Windhagen" (KoZo2)

Nachrichtliche Übernahme

Hauptversorgungsleitungen

- Leitungen oberirdisch
- Leitungen unterirdisch, inkl. Schutzstreifen
- Richtfunkstrecke
- Wasserflächen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Textliche Darstellung:

Der Teilflächennutzungsplan "Windenergie" entfaltet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Ausschlusswirkung für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der als "Konzentrationszone" gekennzeichneten Bereiche.

Die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes ist verbunden mit der gleichzeitigen Aufhebung der bestehenden Konzentrationszonen.

Hinweis

Mit der Wirksamkeit des Teilflächennutzungsplanes verlieren die bisherigen Konzentrationszonen ihre Gültigkeit. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Attendorn bleiben weiterhin gültig.

Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist der gesamte Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

HANSESTADT ATTENDORN

Teilflächennutzungsplan „Windenergie" zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich sowie Aufhebung der bestehenden Konzentrationszonen

M 1 : 20.000